



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 517 -1/03

An das  
Bundesministerium für Justiz  
in Wien

Schmerlingplatz 10-11  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

E-Mail  
gp.1@utanet.at

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

zu GZ 318.018/2-II.1/2003

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch  
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum obengenannten  
Gesetzesentwurf folgende

*S t e l l u n g n a h m e*

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem  
Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Zu Art I Z 2 (§ 126 c StGB):

Als zusätzliche Tathandlung sollte das  
„Sichverschaffen“ angeführt werden (vgl Art 4 des zu  
Grunde liegenden Rahmenbeschlusses des Rates der  
Europäischen Union vom 28. Mai 2001).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art I Z 3 (§ 148 a Abs 1 StGB):

Nach den Erläuterungen soll die nunmehr vorgeschlagene Einfügung die (der bisherigen Judikatur entsprechende) Beurteilung der unbefugten Bargeldbehebung an einem Bankomaten als Diebstahl ausschließen. In nicht wenigen bisher als Diebstahl beurteilten Fällen wird diese „Klarstellung“ die Bestrafung der Täter nach einem milderen Strafgesetz nach sich ziehen, dies insbesondere bei Begehung mit gewerbsmäßiger Tendenz oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (bisher angewendete Strafdrohung gemäß § 130 erster Satz StGB 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe, nunmehr höchstens 3 Jahre Freiheitsstrafe). Diese Auswirkung dürfte aber kaum der Zielsetzung des Rahmenbeschlusses entsprechen, die Bedrohung durch organisierte Kriminalität auf diesem Gebiete durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen zu bekämpfen. Es wird daher vorgeschlagen, für solche Fälle in § 148 a StGB eine dem ersten Satz des § 130 StGB (wie auch dem zweiten Absatz des § 241 a des Entwurfes) entsprechende Strafdrohung vorzusehen.

Zu Art I Z 4 (§ 224 a StGB):

Die Strafdrohung steht in einem Missverhältnis zu jener des § 224 StGB, die immerhin ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, und sollte wenigstens jener des § 229 StGB angeglichen werden.

Zu Art I Z 7:

Auch die Strafdrohungen der §§ 241 a bis 241 c, 241 e und 241 f sind im Vergleich zu ähnlichen Bestimmungen des geltenden Rechtes (§§ 232, 233, 237 bis 239 StGB) zu niedrig. Bei § 241 b und § 241 c fällt überdies das Fehlen von Qualifikationen (Gewerbsmäßigkeit, Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung) auf.

Hinsichtlich des ersten Strafsatzes des § 241 e Abs 2 wird auf die oben zur ersten Strafdrohung des § 148 a Abs 2 angestellten Überlegungen verwiesen.

Zu Art I Z 7 – richtig: Z 8 (§ 278 Abs 2 StGB):

Vorgeschlagen wird die Aufnahme von (nicht geringfügigen) Straftaten nach § 148 a StGB in die Aufzählung jener Delikte, auf deren Ausführung eine kriminelle Vereinigung ausgerichtet sein kann.

Wien, am 25. September 2003

Der Leiter der Generalprokuratur: